

1. Die Fläche a, b, c, d, e, f, a wird als Sonderzweckfläche für die Berufsschule für Maler festgesetzt. Als Maß der baulichen Nutzung wird eine größte Baumasse von 4,8 m³ umbauten Raumes je m² Baugrundstück festgesetzt.
2. Innerhalb der privaten Grün- und Freiflächen außer in Vorgärten können ausnahmsweise bauliche Nebenanlagen, die mit der Zweckbestimmung des Grundstücks im Einklang stehen, zugelassen werden.
3. Die Führung und Abmessung der Erschließungswege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung des Grundstücks im Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grün- und Freiflächen gefordert oder zugelassen werden.
4. Bei Wohngebäuden an Eigentumsgrenzen können, unbeschadet privater Rechte Dritter, zum Nachbargrundstück Fenster und Überstand durch Gesimse zugelassen werden.
5. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.